

# RS Vwgh 1999/6/29 99/14/0117

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §224 Abs1;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

BAO §92 Abs1;

## Rechtssatz

Die Ausführungen in dem nach § 9 Abs 1 BAO ergangenen Bescheid, wonach die Abgabenbehörde dem zur Haftung herangezogenen Geschäftsführer der GmbH gegenüber insoweit keine Einbringungsmaßnahmen setzen werde, als sich bei der GmbH eine Konkursquote ergebe, vermögen an der Rechtswidrigkeit des genannten Bescheides nicht zu ändern, zumal einer derartigen Ankündigung keine normative Wirkung zukommt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999140117.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)